

MARC MASSELIER

Arten der Selbstständigkeit in der Arbeitslosenversicherung

Bei der Beantragung der Arbeitslosenentschädigung bei der ALV gibt es Arten der Selbstständigkeit, bei denen diese Beantragung möglich ist, wie beispielsweise bei der teilweisen Selbstständigkeit. Welche drei Ausnahmen der Selbstständigkeit bei der Arbeitslosenentschädigung vorherrschen, können Sie in diesem Beitrag erfahren.

Welche Arten der Selbstständigkeit gibt es in der ALV und welche Punkte gilt es dabei zu beachten?

Selbstständiger Nebenverdienst

Wie der Name schon sagt, wird dieser Verdienst nebst einer Anstellung ausgeführt. Demzufolge findet der selbstständige Nebenverdienst meist nicht während den üblichen Arbeitszeiten statt, sondern ausserhalb dieser. Falls man diese Tätigkeit vor Beginn der Arbeitslosigkeit bereits ausgeübt hat und diese im selben Umfang weitergeführt wird, so muss dieser selbstständige Nebenverdienst nicht als Zwischenverdienst bei der Arbeitslosenkasse (ALK) abgerechnet werden. Jedoch gilt es den selbstständigen Nebenverdienst bei Inkrafttreten der Arbeitslosigkeit zwingend bei der ALK zu melden. Bei der Ausweitung der Selbstständigkeit, bspw. aufgrund der entstandenen Arbeitslosigkeit, muss das zusätzliche Einkommen als Zwischenverdienst bei der ALK abgerechnet werden. Kurz gesagt:

- Ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten
- zu Beginn der Arbeitslosigkeit bei der ALK melden
- im selben Ausmass: nicht als Zwischenverdienst bei der ALK abrechnen
- Ausweitung der Selbstständigkeit: als Zwischenverdienst bei der ALK abrechnen

Selbstständiger Zwischenverdienst

Unter einem selbstständigen Zwischenverdienst versteht man eine vorübergehende Tätigkeit, bei welcher kaum Investitionen getätigt werden und die zu jeder Zeit für eine unselbständige Beschäftigung fallen gelassen werden kann. Es ist folglich eine Tätigkeit, die keine (AHV-rechtliche) Arbeitsstelle darstellt, die unregelmässig ausgeübt wird und nicht dauerhaft besteht. Daher wird diese Anstellung durch das Zwischenverdienst-Formular abgerechnet. Da der selbstständige Zwischenverdienst nicht auf die Selbstständigkeit an sich abzielt, ist die Kundensuche nicht zentral. Das heisst, dass die Person nicht aktiv neue Kunden akquirieren will, sondern Ihre Beschäftigung nur auf Kundenanfrage ausübt. Diese Art der Selbstständigkeit dient demzufolge der Schadensminderung. Ziel der Person ist es, eine Stelle zu erhalten und nicht selbstständig erwerbend im Hauptberuf zu werden. Der selbstständige Zwischenverdienst muss vollumfänglich bei der Arbeitslosenkasse (ALK) abgerechnet werden. Wichtig ist hierbei, dass die Abrechnung durch die ALK nicht die Abrechnung bei der AHV oder dem Steueramt dispensiert. Hier läuft man die Gefahr Schwarzarbeit zu leisten, da das Einkommen nach der Abrechnung bei der ALV nicht deklariert ist. Kurz gesagt:

- gelegentliche und investitionsarme Tätigkeit
- nicht zielgerichtet
- Kundensuche ist nicht zentral
- keine Absicht auf Dauerhaftigkeit
- vollumfänglich durch die ALK abgerechnet

MARC MASSELIER

Teilselbstständigkeit

Sobald aus der Definition des selbstständigen Zwischenverdienstes eine Bedingung wegfällt, ist mindestens von einer teilzeitlichen Selbstständigkeit die Rede. Diese kann nicht mehr als Zwischenverdienst abgerechnet werden. Weiter zeichnen sich die Tätigkeiten einer Teilselbstständigkeit dadurch aus, dass sie dauerhaft und nicht investitionsarm sind. Der Anspruch bei der ALV kann auch bei einer teilzeitlichen Selbstständigkeit fortbestehen, jedoch nur, wenn nebst dieser Selbstständigkeit einer unselbstständigen Beschäftigung nachgegangen wird. In der Zeit, in welcher man die Selbstständigkeit ausübt, besitzt man keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Deshalb wird der Anspruch bei der ALV um diese Arbeitszeit reduziert. Dabei sind einzig die Dauer und der Zeitpunkt zu beachten, der Verdienst ist hier irrelevant. Weiter gilt es hinsichtlich der Teilselbstständigkeit zu wissen, dass diese einmal definiert zeitlich fix und nicht mehr zu ändern ist. Versicherte können demnach nicht monatlich die Zeitspanne verändern und falls sie es dennoch tun, geht der Anspruch bei der ALV verloren. Kurz gesagt:

- dauerhafte und investitionsreiche Tätigkeit
- Anspruch bei der ALV wird um die Zeit, die man für die Selbstständigkeit aufwendet, reduziert
- Tätigkeitszeit und Pensum ist fix und wird nicht mehr verändert